

Bundesamt für Sozialversicherung BSV  
Geschäftsfeld Familien, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 23. Februar 2011 HSC

**Vernehmlassung zur Parl. Initiative der SGK-N: Verfassungsbasis für eine umfassendere Familienpolitik (07.419)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

**I Grundsätzliche Überlegungen**

*Familienpolitik ist in der Schweiz nach wie vor Stückwerk*

Der KV Schweiz misst den Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative sehr hohen Stellenwert zu. So bildet insbesondere die gleichberechtigte und gleichbewertete (!) Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt seit langem eine Kernforderung unseres Berufsverbandes. Auch wenn Fortschritte erzielt worden sind, belegen viele Daten – die wir hier nicht anführen müssen – dass dieses Ziel noch längst nicht erreicht ist.

Die Familienpolitik fristete in der Schweiz lange ein Schattendasein. Dies hat sich in den letzten Jahren zwar etwas geändert – nicht zuletzt auch auf Druck schweizerischer Arbeitnehmerverbände, so auch des KV Schweiz. Wichtige Etappen bildeten die Mutterschaftsversicherung (ab 2005), das eidg. Familienzulagengesetz (2009) oder die Revision der Familienbesteuerung (2011). Seit 2003 besteht zudem ein – allerdings befristetes (2015) - Impulsprogramm zur Schaffung von Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern. All diese Verbesserungen sind aber nur Teilschritte.

- **Die heutige Verfassungsbasis ist nach unserer Einschätzung zu schmal, zu punktuell konzipiert. Die Parlamentarische Initiative bzw. der darin vorgeschlagene neue Verfassungsartikel 115 a zur Familienpolitik ist umfassender angelegt und wird von uns unterstützt.**

*Nötig: Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie*

„Familie“ steht heute für unterschiedliche Lebensformen. Der Begriff deckt sowohl verheiratete Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern oder „Patchwork-Familien“ sowie alleinerziehende Eltern ab. Nach wie vor stehen aber vor allem Frauen vor dem Problem, Familie und Beruf zu vereinbaren. Frauen obliegt in der Realität noch immer ein übergrosser Anteil der Familienarbeit. *Individuell* haben Frauen mit Betreuungspflichten – im Vergleich zu Männern – nicht nur Laufbahn- und damit auch Einkommensnachteile in Kauf zu nehmen, oft verfügen sie in der Folge auch über schlechtere Leistungen in Bezug auf die Abdeckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod (AHV, BVG, etc.). Der *volkswirtschaftliche* Preis dieses Sachverhalts besteht darin, dass das berufliche Potential vieler sehr gut ausgebildeter Frauen nur teilweise genutzt wird und ihre Laufbahnchancen auch nach einem beruflichen Wiedereintritt erschwert werden. Eine gute Familienpolitik führt zu einer höheren Arbeitsmarktpartizipation von Frauen – bzw. generell von Personen mit Betreuungspflichten - und ist für die längerfristige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft und für die Zukunft der Sozialen Sicherung von grosser Bedeutung. Ein **bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen** bildet dabei ein zentrales und **unerlässliches Instrument**. Dies entspricht auch der in Artikel 18 Abs. 3 der UNO-Kinderrechtskonvention enthaltenen Bestimmung, wonach die Vertragsstaaten „alle geeigneten Massnahmen (treffen), um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen“.

*Nötig: Verhinderung von „Familienarmut“*

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für viele Betroffene nicht nur eine Frage der Rollen- teilung und/oder der beruflichen Selbstverwirklichung, sondern ausschlaggebend dafür, ob sie auf materielle Fremdunterstützung – z.B. Sozialhilfe – angewiesen sind oder nicht. Betroffen sind hier vor allem Alleinerziehende, aber auch Patchwork-Familien.

- Eine gute Familienpolitik ermöglicht den **Ausgleich von Familienlasten** und verhindert oder trägt zumindest zur **Minderung des Armutsrisikos** bei, das mit den Kosten der Kinderbetreuung zusammenhängen kann.

*Nötig: Familienpolitik als Beitrag zur Sicherung des Kinderwohls*

- Eine gute Familienpolitik muss das **Wohlergehen des Kindes** sichern. Dazu gehören für uns die **Garantie eines bestimmten materiellen und immateriellen Lebensstandards**, verbunden mit der **Fundierung der Chancengleichheit auf dem Weg vom Kind zur erwachsenen Person**.

## II Zum vorgeschlagenen Artikel 115 a BV

### Absatz 1

Wir **unterstützen**, dass der **Bund** explizit **verpflichtet** wird, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die **Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen** und dass er **Massnahmen** zum Schutz der Familie unterstützen kann.

### Absatz 2

Wir erachten es als **richtig**, die **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** als **Staatsaufgabe** in der **Verfassung** zu verankern. Wir unterstützen den **Auftrag an Bund und Kantone**, für ein **bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen** zu sorgen. Dieser Auftrag muss aber zeitlich und materiell weiter präzisiert werden.

- Als **Zusatz** beantragen wir, dass Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot (.....) **bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit** zu sorgen haben. Weiter sollte aber auch verankert werden, dass Tagesstrukturen einen **Beitrag zur Sicherung der Chancengleichheit** zu leisten haben. Tagesstrukturen müssen – überspitzt gesagt – mehr sein als nur „Parkiergelegenheiten für Kinder und Jugendliche“.

Diese „Präzisierungen“ könnten evtl. auch als Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 BV (Schulwesen) ausgestaltet werden. Diesen Weg würden wir selbstverständlich ebenfalls mittragen.

### Absatz 3

Wir **unterstützen**, dass der **Bund subsidiär** – wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen - **Grundsätze** über die **Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** festlegen und sich **finanziell** an den Massnahmen der Kantone **beteiligen** kann.

### Absatz 4

Wir **unterstützen** den Minderheitsantrag, im neuen Familienartikel auch **Grundsätze für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone** festzulegen. Heute ist dies in den Kantonen zum Teil sehr unterschiedlich geregelt, was zu Mehraufwand führt und für die Betroffenen nicht einsichtig ist. Eine Regelung auf der Stufe Bund ermöglicht auch eine Gleichbehandlung der Betroffenen. Dass der Bund bei der Festlegung allfällige Harmonisierungsbestrebungen der Kantone mitberücksichtigt, scheint einsichtig.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik